

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2005

Nr. 2005/1983

KR.Nr. ID 160/2005 VWD

Dringliche Interpellation Iris Schelbert-Widmer (Grüne, Olten): Strategische Neuausrichtung des AWA und die Folgen für das JUP (Jugendprogramm) (27.09.2005)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Das Jugendprogramm (JUP) für lehrstellenlose Schulabgängerinnen und Schulabgänger stellt seit einigen Jahren ein notwendiges und qualitativ hochstehendes Brückenangebot dar. So steigt die Anzahl der Jugendlichen, welche dieses Angebot benötigen, von Jahr zu Jahr an. Grund dafür ist, dass sich das JUP einerseits als Brückenangebot etabliert hat, und dass andererseits durch das neue Berufsbildungsgesetz das Einstiegsniveau für Lehren und Attestausbildungen allgemein höher geworden ist. Dies betrifft vor allem Jugendliche mit einem geringeren Bildungsstand (Oberschule, Werkklasse).

Die strategische Neuausrichtung des AWA hat die SOVE und das JUP am 6. Juni 2005 überrascht. Bereits auf 01.01.2006 werden von 160 Einsatzplätzen deren 60 gestrichen. Dies ist unverständlich, wenn man die Entwicklung des adäquaten Lehrstellen- und Arbeitsplatzmarktes für Jugendliche berücksichtigt. Jungendanwalt Bruno Hug stellt fest: «Mit der Arbeitslosigkeit steigt die Kriminalität!»

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Strategie hat das AWA ab 2006 zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und insbesondere der Jugendarbeitslosigkeit?
2. Wer legt diese Strategie fest?
3. Warum wurde das JUP als beteiligte und betroffene Institution nicht in den Entscheidungsprozess der Neuausrichtung miteinbezogen?
4. Wann und wie wird die strategische Neuausrichtung der Öffentlichkeit kommuniziert?
5. Ab 01.01.2006 wird in Grenchen neu ein Netzwerk für stellenlose Jugendliche angeboten. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Möglichkeit, Mitarbeitende vom JUP dorthin zu transferieren, damit das erworbene Know-how nicht verloren geht?
6. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat für die Integration von arbeitslosen und ausgesteuerten Jugendlichen?
7. Existiert eine kantonale Statistik, welche die Anzahl junger Menschen bis 25 Jahre ausweist, welche von der kommunalen Sozialhilfe unterstützt werden?
8. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen des neuen Berufsbildungsgesetzes (insbesondere bei den Attestausbildungen) für schulisch schwache Jugendliche?
9. Wie weit ist der Kanton bereit, sich für Angebote für schulisch schwache Jugendliche finanziell zu engagieren?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 27. September 2005 der Dringlichkeit zugestimmt.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Grundsätzliches

Das Jugendprogramm JUP ist eine arbeitsmarktliche Massnahme im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0). Es unterliegt deshalb den massgeblichen gesetzlichen Grundlagen und Weisungen der Arbeitslosenversicherung. Entgegen der Annahme der Interpellantin handelt es sich also nicht um ein Brückenangebot für Schulabgängerinnen und Schulabgänger, sondern um ein Instrument der Arbeitslosenversicherung und wird durch diese finanziert. Die Strategie des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA), die ihm durch den Auftrag des AVIG gegeben wird, ist: Stellensuchende möglichst rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Als Vollzugsinstrumente stehen dabei u. a. die arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) zur Verfügung. Um auf die Veränderungen der Konjunktur und des Arbeitsmarktes reagieren zu können, sind Anpassungsfähigkeit und eine hohe Flexibilität notwendig. Das gilt auch für die Anbieter von AMM, weshalb mit ihnen jeweils Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, die auf ein Jahr beschränkt sind. Längerfristige Vereinbarungen oder Zusagen für Aufträge sind nicht empfehlenswert.

4.2 Zu Frage 1

Zur Auftragserfüllung stehen dem AWA u. a. die AMM zur Verfügung. Im Juni 2005 hat der Bund eine neue Verordnung über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen erlassen. Diese tritt per 1. Januar 2006 in Kraft. Eine wesentliche Veränderung liegt in der Höhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Bisher wurden die Rahmenbudgets (Kanton Solothurn jährlich rund 25 – 27 Mio Franken) vom seco ohne wesentliche Änderungen genehmigt. Nach der neuen Verordnung hat jeder Kanton pro Stellensuchenden noch 3'500 Franken für AMM zur Verfügung. Für den Kanton Solothurn ergibt das noch ein Rahmenbudget von rund 22 Mio Franken. Der Kanton ist ab 2006 selbst dafür verantwortlich wie er diese Mittel einsetzt, um den gesetzlichen Auftrag des AVIG möglichst wirkungsvoll zu erfüllen. Aufgrund dieser neuen Vergütungsregelung sind Massnahmen resp. Anpassungen beim bisherigen Angebot von AMM unumgänglich. Unabhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln, muss das AWA aber auch ständig das Angebot an AMM optimieren und den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes sowie der Stellensuchenden anpassen. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen hat das AWA im Frühjahr 2005 einen Vorschlag zur Neuausrichtung der AMM ausgearbeitet. Um der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit gerecht zu werden, wurde die Anzahl Einsatzplätze für Jugendliche gegenüber 2005 leicht von 180 auf 189 erhöht. Das ergibt einen Anteil von rund 22% am Total der Einsatzplätze. Dieser liegt somit wesentlich über dem Anteil der Jugendlichen am Total der Stellensuchenden (der Anteil der unter 20-Jährigen betrug im August 2005 lediglich 9.8%). Ebenso mussten Lösungen gefunden werden, um den Einsatz der finanziellen Mittel optimaler zu gestalten. Dies geschah u. a. indem vom relativ teuren Jugendprogramm JUP Einsatzplätze auf andere Anbieter verlagert wurden. Die Kosten pro Lösung liegen im kantonalen Durchschnitt bei 15'500 Franken, während sie beim JUP mehr als 25'000 Franken betragen.

4.3 Zu Frage 2

Für die Bereitstellung der AMM sind im wesentlichen die Artikel 59 ff, 85c und 85d AVIG sowie Art. 81 ff AVIV (SR 837.02) massgebend. Zudem sind die kantonalen Zuständigkeiten im Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzen-schädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (EG AVIG/AVG; BGS 834.11) und der dazugehörenden Vollzugsverordnung (BGS 834. 13) geregelt. Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Bestimmungen hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2005/1299 vom 21. Juni 2005 die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) u. a. beauftragt, das Jahresbudget für kollektive Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen zu genehmigen. Dabei hat sie für ein bedarfsbezogenes und ausreichendes Angebot an solchen Massnahmen zu sorgen und die Anzahl Einsatzplätze festzulegen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auch über die Finanzierung von AMM und der zu erwartenden Wirkung, bereitet im AWA die Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) die Budgetdaten vor und legt sie der KAP zum Beschluss vor. Art. 81e AVIV sieht vor, dass die kantonale Amtsstelle (das heisst das AWA) die arbeitsmarktlichen Massnahmen in einem jährlichen Rahmenprojekt zusammenfasst und dieses nach Rücksprache mit der zuständigen tripartiten Kommission (das heisst der KAP) der Ausgleichsstelle (das heisst dem seco) einreicht.

4.4 Zu Frage 3

Nach Art. 81d AVIV treffen die zuständige Amtsstelle und der Veranstalter einer Massnahme eine Leistungsvereinbarung und unterzeichnen diese. So besteht zwischen dem AWA und dem JUP eine derartige Leistungsvereinbarung, wobei das AWA Auftraggeberin und das JUP Auftragnehmerin ist. Es dürfte sich von selbst verstehen, dass das JUP als Auftragnehmerin nicht in den Entscheidungsprozess über den Umfang der zu vergebenden Aufträge miteinbezogen werden kann. Hingegen steht es dem JUP frei, in Kenntnis der angebotenen Bedingungen als Auftragnehmerin aufzutreten oder nicht. Im Weiteren wurden mit den Verantwortlichen des JUP schon verschiedene Gespräche über die Kosten- und Führungsstruktur geführt. Namentlich werden vom AWA das Besoldungssystem, die Verflechtung von JUP Angestellten in den Führungsgremien (v.a. Generalversammlungen SOVE und SOVE JUP), Missverhältnis zwischen Betreuungs- und Sitzungs-/Leitungsaufwand sowie der Vermischung von anderen SOVE-Angeboten mit dem JUP bemängelt. Dementsprechend hat die KAP mit Schreiben vom 8. September 2005 der Trägerschaft JUP Auflagen zur Leistungsvereinbarung 2006 gemacht.

4.5 Zu Frage 4

Die arbeitsmarktlichen Massnahmen sind Vollzugsinstrumente der Arbeitslosenversicherung und setzen sich aus einem Mix von Bildungs-, Qualifizierungs- und Integrationsmassnahmen sowie Einarbeitungszuschüssen und Pendlerkosten zusammen. In der zuständigen tripartiten Kommission KAP sind die Arbeitnehmenden- und die Arbeitgebendenorganisationen sowie der Kanton und die Einwohnergemeinden vertreten. Im Weiteren wurde die Neuausrichtung der AMM mit den Programmanbietern besprochen. Eine weitergehende Information der Öffentlichkeit ist nicht notwendig. Im Wesentlichen beschränkt sich das öffentliche Interesse auf unumgängliche Anpassungsmassnahmen bei einzelnen Programmanbietern.

4.6 Zu Frage 5

Für Jugendliche vorwiegend aus den Gemeinden Grenchen und Bettlach werden beim Netzwerk Grenchen 24 Einsatzplätze angeboten. Dazu wird zwischen dem Netzwerk Grenchen und dem AWA eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Es liegt in der Kompetenz des Netzwerkes Grenchen, das notwendige Personal zu rekrutieren, um die Ziele der Leistungsvereinbarung zu erfüllen. Es ist nicht eine Aufgabe der Auftraggeberin sich in den Personalselektionsprozess der Auftragnehmerin einzumischen, sondern über das Controlling die Qualität der angebotenen Leistungen sicherzustellen.

4.7 Zu Frage 6

Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bildet gemäss Legislaturplan 2005 – 2009 für den Regierungsrat einen Hauptschwerpunkt. In diesem Bereich soll die bisherige interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Dienststellen weitergeführt und noch ausgebaut werden. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zur Interpellation Fraktion SP (03.11.2004): „Jugendarbeitslosigkeit“ dargelegt haben, stehen uns dabei bereits heute einige Instrumente zur Verfügung, die wir aber noch weiter ausbauen wollen. So beabsichtigen wir eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die das Problem Jugendarbeitslosigkeit integral angehen wird. Zur Zeit werden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) die dafür notwendigen Konzeptarbeiten erstellt. Unsere Bestrebungen zielen darauf ab, Jugendliche möglichst zu erfassen, um ihnen zu Lösungen vor einer Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung zu verhelfen. Als positives Beispiel möchten wir in diesem Zusammenhang auch die dieses Jahr wiederum durchgeführte Berufswahlplattform erwähnen. In diesem Projekt wurden mit einem minimalen Kostenaufwand von 20'000 Franken (entspricht etwas weniger als den Kosten einer Lösung beim JUP) im Mai/Juni 245 Schulabgängerinnen und Schulabgänger mittels eines Coaching betreut. Davon konnte für 159 Teilnehmende eine Lösung gefunden werden (Lehrstelle: 69; Anlehre (Attest): 12; Vorlehre: 29; andere schulische Lösung: 49). Als positiver Nebeneffekt konnten neben der Vermittlung von Schulabgängerinnen und Schulabgängern vom kantonalen Lehrstellenmarketing noch rund 90 Ausbildungsplätze akquiriert werden.

4.8 Zu Frage 7

Eine derartige Statistik existiert bisher nicht. Im Zusammenhang mit dem Aufbau einer gesamtschweizerischen Sozialhilfestatistik werden inskünftig aber die statistischen Grundlagen wesentlich verbessert. Die Anzahl Personen bis 25 Jahre, die von der kommunalen Sozialhilfe unterstützt werden, könnte momentan nur als Schätzwert ermittelt werden. Wir wissen aus den statistischen Daten der Arbeitslosenversicherung, dass Jugendliche in der Regel nur kurze Zeit arbeitslos sind und die Gefahr deshalb ausgesteuert zu werden relativ gering ist, mit zunehmendem Alter aber ansteigt. In unserer Stellungnahme zur Interpellation Fraktion SP (03.11.2004): „Jugendarbeitslosigkeit“ haben wir uns dazu ausführlich geäußert. Es ist uns aber auch bekannt, dass gerade ausgesteuerte Jugendliche aufgrund einer oft anzutreffenden Polykausalität sehr schwer in den Arbeitsmarkt zu reintegrieren sind. Mit dem Projekt „Case Management Stelle“ erhoffen wir uns gerade für diese Gruppe ein verbessertes Instrumentarium zu schaffen. Die dafür notwendige Teilrevision des Gesetzes über die Aufgabenreform soziale Sicherheit GASS wurde in der kantonalen Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 gutgeheissen.

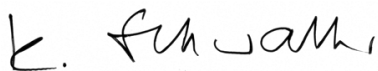
4.9 Zu Frage 8

Im Rahmen der Einführung des neuen Berufsbildungsgesetzes (nBBG) werden sämtliche Reglemente aller Berufe bearbeitet und in Bildungsverordnungen neu geregelt. Dabei wird jeweils geprüft, ob dazu eine Attestausbildung (Ablösung der Anlehre) angeboten werden kann. Diese zweijährigen At-

testausbildungen sind gedacht für Jugendliche, welche als eher schulisch schwach gelten. In diesen Attestausbildungen (auch in den Vorlehren) ist jeweils eine individuelle fachliche Begleitung in Schule und am Lernort vorgesehen. Das nBBG schafft also gute Voraussetzungen für schulisch schwache Jugendliche und bietet erst noch Gelegenheit, dass sich diese Jugendlichen einen anerkannten Bildungsabschluss erwerben können.

4.10 Zu Frage 9

Im Rahmen des nBBG (Übergangszeit 2004 - 2008) engagiert sich der Kanton Solothurn bereits heute finanziell in Angeboten für schulisch schwache Jugendliche (erwähnte Vorlehre und Attestausbildungen). So unterstützt er sonderpädagogische Massnahmen im Bereich der Vorlehre und wird sich bei der im nBBG vorgesehenen Attestausbildung individuellen, fachlichen Begleitung beteiligen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (4)

Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (9, Versand durch AWA)

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Amt für soziale Sicherheit

Amt für Volksschule und Kindergarten

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat